



Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Hauptstelle Hildesheim, Postfach 10 08 44, 31 108 Hildesheim

Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie

Nur per E-Mail

**Landkreise und kreisfreie Städte in
Niedersachsen, Region Hannover,
Landeshauptstadt Hannover, Hansestadt
Lüneburg sowie Städte Celle,
Göttingen, Hildesheim und Lingen/Ems**

Abteilungen/Ämter/Fachdienste für Sozialhilfe

nachrichtlich:

- **AG der Kommunalen Spitzenverbände
Nds.**
- **BAGüS**
- **LAG FW**
- **LAG WfbM**
- **LAG PPN**
- **Bundesanstalt für Arbeit – RD
Niedersachsen-Bremen**
- **Landesbildungszentrum für Blinde und
Landesbildungszentren für
Hörgeschädigte**

Rundschreiben Nr. 4/2017

Bearbeitet von

Frau Eilers

E-Mail

Friederike.Eilers@ls.niedersachsen.de

Telefax

05121 304-686

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

3SH3. - 17-4310-058

Telefon-Durchwahl

05121 304 - 330

Hildesheim

15.11.2017

**Umsetzung des ICF-basierten Bedarfsermittlungsinstrumentes in Niedersachsen im
Rahmen der Regelungen zum neuen Gesamtplanverfahren gemäß § 141 ff. SGB XII
ab dem Jahr 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im Dezember 2016 erfolgen gravierende Veränderungen in den gesetzlichen Rahmenbedingungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Grundgedanke des BTHG ist es u.a., dem neuen gesellschaftlichen Verständnis nach einer inklusiven Gesellschaft Rechnung zu tragen und die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft als Grundpfeiler der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zu stärken. Die Eingliederungshilfe wird ab dem Jahr 2020 aus dem bisherigen Fürsorgesystem herausgeführt und zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt. Besonderes Augenmerk hat der Bundesgesetzgeber hier auf die Personenzentrierung gelegt. Mit der 2. Reformstufe des BTHG treten bereits mit Beginn des Jahres 2018 umfangreiche und detaillierte Regelungen zum Gesamtplanverfahren in Kraft. Dadurch werden die bisherigen Vorschriften zum Gesamtplan erweitert und präzisiert. Die inhaltliche Ausgestaltung von

Leistungen unter Maßgabe der Personenzentrierung bedingt weitreichende Anforderungen an die Bedarfsermittlung und –feststellung. Die Position und Beteiligung des Leistungsberechtigten wird in den Regelungen des Gesamtplanverfahrens gestärkt, die trägerübergreifende Zusammenarbeit soll optimiert werden.

Ein zentrales Element des neuen Gesamtplanverfahrens bildet die Bedarfsermittlung, die gem. §142 Abs. 1 SGB XII (in der ab 01.01.2018 maßgeblichen Fassung des Artikels 12 BTHG) mit Hilfe eines Instruments zu erfolgen hat, dass sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert.

Dieser Vorgabe folgend hat der Gemeinsame Ausschuss (GA) dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) bereits frühzeitig in seiner Sitzung vom 27.01.2017 dem Grunde nach den Auftrag erteilt, eine Projektgruppe unter Mitwirkung von kommunalen Praktikern und Landesbediensteten zu initiieren, zu leiten und zu koordinieren.

Die Zusammensetzung der Projektgruppe erfolgte u.a. in Abstimmung mit der AG Kommunaler Spitzenverbände (AG KSPV) und setzt sich multiprofessionell aus Verwaltungsfachkräften, sozialpädagogischem Fachpersonal und der Landesärztin zusammen. Es waren neben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LS und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) insgesamt 13 kommunale Gebietskörperschaften Niedersachsens eingebunden, so dass eine umfangreiche Beteiligung der kommunalen Sichtweise im Arbeitsprozess sichergestellt werden konnte.

Entsprechend der ab dem 01.01.2018 geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen des SGB XII hatte die Projektgruppe u.a. die Zielsetzung

A.) den von der AG 2a entwickelten „Leitfaden zur individuellen Zielplanung im Rahmen des Gesamtplans für Menschen mit Behinderung“ inhaltlich in Bezug auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen ab dem Jahr 2018 zu überprüfen sowie

B.) allen Leistungsträgern ein landeseinheitliches und transparentes ICF-basiertes Verfahren zur Bedarfsfeststellung im Rahmen der Gesamtplanung zum 01.01.2018 zur Verfügung zu stellen.

Die Ergebnisse zu Ziel A und Ziel B sind im GA am 06.11.2017 erörtert und am 14.11.2017 ist der Beirat nach § 3 Nds. AG SGB XII dazu gehört worden.

Die nachfolgenden Regelungen treten mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft:

Den Leistungsträgern wird ein landeseinheitliches ICF-basiertes Instrument zur Bedarfsfeststellung zur Verfügung gestellt, das den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen gemäß §§ 141 ff SGB XII entspricht. Das Instrument trägt den Namen **BedarfsErmittlung Niedersachsen** (kurz: B.E.Ni) und besteht als Formularsatz aus mehreren Bögen.

1. B.E.Ni ist ab dem Jahr 2018 als neues Bedarfsermittlungsinstrument für Leistungen in der sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach § 6 Nds. AG SGB XII in der dann gültigen Fassung **verbindlich** anzuwenden.

Es wird empfohlen, dass die örtlichen Träger der Sozialhilfe das vorgenannte Bedarfsermittlungsinstrument auch für die Leistungen in ihrer eigenen sachlichen Zuständigkeit nach § 6 Abs. 1 Nds. AG SGB XII nutzen, da durch B.E.Ni die Bedarfe im Allgemeinen ermittelt werden, um im Ergebnis daraus eine individuelle personenorientierte Hilfe abzuleiten.

2. Der „2. Leitfaden zur individuellen Zielplanung im Rahmen des Gesamtplans für Menschen mit Behinderung“ steht vollinhaltlich im Einklang mit der ab 01.01.2018 maßgeblichen Rechtslage. Er bleibt weiterhin in Kraft, bis eine Arbeitshilfe (Handbuch) für das neue ICF-basierte Bedarfsermittlungsinstrument B.E.Ni entsprechend der Kriterien des Artikel 12 BTHG erarbeitet worden ist. Für Leistungen in der sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach § 6 Nds. AG SGB XII ist er bis zu diesem Zeitpunkt **verbindlich** anzuwenden. Die neue Arbeitshilfe wird den „2. Leitfaden“ ersetzen.

B.E.Ni ist ab dem Jahr 2018 in der dann gültigen Fassung verbindlich anzuwenden in Neufällen sowie in laufenden Fällen zum festgelegten Überprüfungszeitpunkt, spätestens aber zwei Jahre nach Inkrafttreten des Verfahrens.

Für die stationäre und teilstationäre Sprachheilbehandlung (Leistungstyp 1.1.1.3 - Sonderkindergarten/Heilpädagogischer Kindergarten für Kinder mit einer Hörbehinderung, Leistungstyp - 1.1.1.4 Teilstationäre Sprachheileinrichtung-Sprachheilkindergarten und Leistungstyp 1.2.1.6 Stationäre Sprachheileinrichtung) ist aufgrund der Vereinbarungen mit den gesetzlichen Krankenkassen weiterhin eine Stellungnahme der Fachberatung Hören, Sprache, Sehen (Team 5SH1 des LS) erforderlich. Ebenfalls ist vor Beginn der Leistungen der Eingliederungshilfe, die von den Landesbildungszentren oder entsprechenden Angeboten in anderen Bundesländern erbracht werden (z.B. Leistungstyp 1.2.1.2 – Internat für Menschen im Schulalter mit einer wesentlichen Sehbehinderung, Leistungstyp 1.2.1.4 – Internat für Menschen mit einer wesentlichen Hörbehinderung und Frühförderung als freiwillige Leistung des Landes) eine Stellungnahme des Teams 5SH1 einzuholen. Diese Stellungnahme wird als Anlage Bestandteil von B.E.Ni.

Auf Ersuchen der jeweiligen herangezogenen kommunalen Körperschaft wird das Team 5SH1 in diesen Fällen in Amtshilfe auch die weiteren für die Aufstellung von B.E.Ni. erforderlichen Erhebungen ganz oder teilweise vornehmen, ggf. die Gesamtplankonferenz moderieren und die Ergebnisse jeweils dokumentieren.

Wichtiger Hinweis:

In § 76 Abs. 2 SGB XII ist geregelt, dass die Maßnahmenpauschale nach Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf kalkuliert werden kann. Die Vertragspartner der Fortführungsvereinbarungen zum Landesrahmenvertrag (FFV LRV) I und II sowie Ergänzungsvertrag - 3. Vertrag haben sich darauf verständigt, für bestimmte Leistungstypen eine solche Differenzierung der Maßnahmenpauschale nach Leistungsberechtigtengruppen vorzunehmen (siehe Anlage 4 zur FFV LRV I und § 5 des 3. Vertrages).

Die Vertragspartner sind sich hierbei darin einig, dass die Zuordnung zu diesen Leistungsberechtigtengruppen keine individuellen Ansprüche auslöst. Sie ist ausschließlich zwischen Leistungserbringern und Leistungsträgern vorzunehmen, denn sie dient lediglich zur Ermittlung der zutreffenden Maßnahmenpauschale. Die Nutzung von B.E.Ni ist nicht mit den Verfahren der Zuordnung von Leistungsberechtigten zu Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Hilfebedarf zu verknüpfen (HMB-W / -T Verfahren sowie das Schlichthorster Modell).

Die Zuordnung zu den Leistungsberechtigtengruppen hat somit keine Auswirkungen auf die Leistungen, die die Einrichtung gegenüber der leistungsberechtigten Person zu erbringen hat. Nach den Vereinbarungen, die das Land mit den Einrichtungen geschlossen hat, sind diese verpflichtet, den gesamten Bedarf, der nach B.E.Ni festgestellt worden ist, zu decken. Dies gilt unabhängig davon, welcher Leistungsberechtigtengruppe die konkrete leistungsberechtigte Person zugeordnet wird. Die Zuordnung wird daher nicht durch Bescheid (Verwaltungsakt) gegenüber der leistungsberechtigten Person bekanntgegeben. Die leistungsberechtigte Person kann gegen die Zuordnung zu einer Leistungsberechtigtengruppe gemäß § 54 Absatz 1 SGG und § 78 SGG keinen Widerspruch und auch keine Klage erheben. Dass den Leistungserbringern ein Klagerecht gegen die Zuordnung zu den Leistungsberechtigtengruppen nicht zusteht, haben die Sozialgerichte bereits ausdrücklich entschieden (Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 31.10.2013 - L 8 SO 229/12 (<https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=168048&s0=metzler&s1=klagebefugnis&s2=&words=&sensitive=> ; SG Berlin Urteil vom 27.08.2012 - S 90 SO 1638/09 - <https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=155605&s0=metzler&s1=klagebefugnis&s2=&words=&sensitive=>).

Aufgrund der Komplexität der Inhalte und des engen Zeitkorridors, der für die Entwicklung von B.E.Ni zur Verfügung stand, ist sich das LS trotz aller Bemühungen des eigenen Hauses und der Projektgruppe bewusst, dass es sich bei B.E.Ni im aktuellen Stand um eine erste Version handelt, die mit den Rückmeldungen und Erfahrungen aus der praktischen Anwendung kontinuierlich weiter entwickelt und ausgebaut werden muss.

Neben der Arbeit an B.E.Ni als landesweit einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument wird das LS dazu eine Arbeitshilfe (Handbuch), ein Einführungskonzept und eine Schulungsplanung vorlegen. Die

Ergebnisse werden den Leistungsträgern so zeitnah wie möglich bereitgestellt. Eine erste praktische Arbeitsanleitung zum B.E.Ni Formularsatz befindet sich aktuell in Bearbeitung.

Eine **landesweite Informationsveranstaltung** zu B.E.Ni, die sich insbesondere an die Leitungsebene der kommunalen Sozialämter sowie an die Verbände der Leistungserbringer richtet und gemeinsam vom Land und der AG KSPV getragen wird, wird am **31. Januar 2018 im Kreistagssaal des Landkreises Verden** stattfinden. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie in Kürze per separater Einladung.

Darüber hinaus möchte ich Sie informieren, dass nach Bildung einer neuen Landesregierung seitens des Landes und der AG KSPV Gespräche hinsichtlich der Weiterentwicklung des Gesamtplanverfahrens / der Bedarfsermittlungsinstrumente und zu den hierdurch entstehenden Verwaltungskosten geführt werden.

Das LS beabsichtigt, auch mit den einschlägigen Softwareanbietern (z.B. Lämmerzahl GmbH, PROSOZ Herten GmbH, komMIT Gesellschaft für Informationstechnik mbH) zur Integration von B.E.Ni in die aktuellen Verfahren zentral in den Austausch zu gehen. Ich bitte Sie daher, zu diesem Themenkreis selbst aktuell zu dem Software-Anbieter Ihres Hauses keinen Kontakt aufzunehmen.

Den Formularsatz B.E.Ni mit Stand 14.11.2017 übersende ich Ihnen anliegend. Über eventuell geänderte Versionen werde ich Sie jeweils unverzüglich informieren. Die jeweils aktuellste Fassung wird auch bei QUOTAS in den „Handreichungen - AB SGB XII – Anlagen“ zusammen mit diesem Rundschreiben zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Welp

Anlagen:

Formularsatz B.E.Ni bestehend aus

Bogen A - Erw.: Basisdaten Erwachsene

Bogen A - KJ: Basisdaten Kinder und Jugendliche

Bogen B: Aktivität und Teilhabe

Bogen C: Zielplanung

Bogen D: Ergebnis - Empfehlung